

die auf unterschiedlichste Bedürfnisse abstellen, ohne dabei auf die Geschlechterdifferenz zu achten. Frauenförderrecht wäre mit diesem Ansatz eher schwer zu rechtfertigen, stellt es doch auf „Frauen“ ohne Rücksicht auf deren Vielfalt ab und arbeitet es doch implizit mit dem einen Maßstab, der Zugang zu männlich geprägten Erwerbsarbeitsplätzen eröffnet. Alternativ könnte sich aus einem Gleichheitsrecht der Gleichwertigkeit aber ergeben, was sich in neueren Gleichstellungsgesetzen (z.B. § 8 III Berliner LGG) bereits findet: die typischen Erfahrungen von Frauen auch im Bereich der Erwerbsarbeit als gleichwertig neben denen von Männern zu berücksichtigen.

Der Ansatz von Maihofer fordert vorrangig die Sensibilität für Unterschiedlichkeiten, die auf stereotype Sachverhalte abstellendes juristisches Denken oft missen läßt. Zu fragen ist aber, ob das Recht überhaupt so sensibel werden kann, wenn es gleichzeitig allgemein gelten soll. Geht Recht auf verschiedenste Bedürfnisse ein, verzettelt es sich in Einzelfällen, und will es das vermeiden, ist es auf Generalklauseln beschränkt. Maihofers Konzept eines differenzbezogenen Rechts wirft zudem an zwei weiteren Stellen Fragen auf.

Nach Maihofer sollten zum einen allein Frauen darüber entscheiden, welche Differenzen auf- oder abgewertet und welche abgeschafft werden sollen, weil sie Hierarchien sind. „Die inhaltliche Bestimmung der Differenzen muß dabei allerdings *ausschließlich* von den Frauen selbst ausgehen“ (172). Damit macht sie nicht nur alle Frauen – trotz aller Differenz!? – zum Entscheidungsträger, sondern läuft auch Gefahr, sich ins demokratische Abseits zu begeben. Zudem ist m.E. auch mit dem Konzept von Geschlecht als Existenzweise Diskriminierung als Problem in Geschlechterverhältnissen, aber nicht nur eines Geschlechts benannt. Warum sollen dann nur Frauen über Differenzen entscheiden?

Zum anderen geht Maihofer davon aus, daß die Forderung nach Anerkennung der Geschlechterdifferenz zur Anerkennung grundlegender Differenzen, „möglicherweise auch von unlösbarem gesellschaftlichen Dissens“ (171) führen werde. Damit würde Recht nicht nur seine integrative, sondern auch seine dissensschlichtende Funktion verlieren. Ist das gerade in Konflikten, die auf die Geschlechterdifferenz zurückgehen, wo hinter einem Dissens meist eine Hierarchie verborgen ist, wünschenswert? Und ist derartige Dissens mit Maihofers Ziel in Einklang zu bringen, „jede Form gesellschaftlicher Herrschaft“ abzuschaffen (173)?

Andrea Maihofer schreibt selbst, sie habe mit „Geschlecht als Existenzweise“ die „programmatische Grundlage“ für ein angemessenes Verständnis von Geschlecht schaffen wollen. Mit ihrer sehr klaren Art der Darstellung, die einen guten Überblick über

den Stand der Theoriebildung vermittelt, und in der ihr eigenen sehr autoren- und autorinnenfreundlichen Lesart, die Texte trotz mancher Kritik extrem fruchtbar macht, hat sie Schnittstellen zwischen feministischer Theorie und Rechtspolitik hervorragend markiert. Nicht nur sind dem Buch, das im Ulrike Helmer Verlag erschienen ist, viele Leserinnen und Leser zu wünschen, sondern der feministischen Rechtstheorie noch weitere Gelegenheiten, die von Maihofer aufgeworfenen Fragen weiterführend zu behandeln.

Susanne Baer

Frauenrat NW

Resolution

Genitalverstümmelungen sind Menschenrechtsverletzungen

Von der Verstümmelung ihrer Geschlechtsorgane durch Klitoridektomie, Excision oder Infibulation sind nach Schätzungen weltweit mehr als 130 Mill. Frauen und Mädchen betroffen. Vor allem in Afrika, Asien und auf der arabischen Halbinsel werden jähr-

lich mehr als 2 Mill. Mädchen Opfer dieser Prozeduren. Dabei handelt es sich weniger um ein Phänomen „anderer Kulturen“ als vielmehr um eine Form systematischer Gewalt gegen Frauen. Genitalverstümmelungen sind Ausdruck der – und Mittel für die – Diskriminierung und Unterdrückung von Frauen im globalen Rahmen.

Durch die genitalen Verstümmelungen werden Mädchen und Frauen fundamentale Menschenrechte, wie z.B. das Recht auf Leben und Entwicklung, das Recht auf physische und psychische Integrität verweigert. Sie sind daher in keinem Kontext akzeptabel und tolerierbar.

In fast allen Ländern, wo diese Praktiken relevant sind, haben sich Initiativen formiert, um auf ihre Abschaffung hinzuarbeiten. In mehreren UN-Deklarationen wird dieses Vorhaben unterstützt.

Zunehmend gibt es Hinweise, daß auch in Deutschland lebende Mädchen aus afrikanischen Familien in Gefahr sind, verstümmelt zu werden. Für den Schutz dieser Mädchen möchte sich auch der FrauenRat NW engagieren.

Darum fordern wir

- Den Verzicht auf die Verwendung des Begriffes „Beschneidung“, wenn über verstümmelnde Eingriffe an Mädchen und Frauen berichtet wird. Diese Prozeduren als „Beschneidung“ zu bezeichnen bedeutet, unangebrachte Assoziationen zur männlichen Beschneidung herzustellen und Tatsachen zu verharmlosen.
- Eine Integration von Informationen über Genitalverstümmelungen in die Aus- und Weiterbildung für Ärztinnen und Ärzte, Hebammen, Pädagoginnen und Pädagogen, Juristinnen und Juristen und Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, um ein kritisches Bewußtsein und Sensibilität gegenüber dieser Problematik zu schaffen.
- Die Erarbeitung von Strategien und Materialien, um in Deutschland lebende Familien aus den Ländern, wo FGM (Female Genital Mutilation [weibliche Genitalverstümmelung]) relevant ist, über die Gefährlichkeit und Schädlichkeit der genitalen Verstümmelungen aufzuklären mit dem Ziel, daß FGM aufgegeben wird. Muslimische Frauen und Mädchen müssen in den RAA über ihre Lage und ihre Rechte aufgeklärt werden.
- Die Einrichtung einer zentralen Anlaufstelle zur Eruiierung und Verteilung von Informationen über genitale Verstümmelungen an Fachpersonal, Medien und interessierte Privatpersonen.
- Klare gesetzliche Regelungen und ein expliziertes Verbot jeglicher Form von Genitalverstümmelungen in Deutschland, wobei auch die Verhinderung einer möglichen Verbringung der Mäd-

chen in ihre Heimatländer zum Zweck der Verstümmelung gewährleistet sein müßte.

- Eine uneingeschränkte Verurteilung der Praxis der genitalen Verstümmelung durch die Bundesregierung und ihren Einsatz für die europa- und weltweite Ächtung von FGM (Female Genital Mutilation (weibliche Genitalverstümmelung)).
- Die unbedingte Anerkennung der Flucht vor Genitalverstümmelungen als Asylgrund.
- Die konsequente Integration von Prävention von FGM (Female Genital Mutilation) in Entwicklungshilfeprojekte, die auf dem Gebiet der Gesundheitsvorsorge oder Familienplanung angesiedelt sind. Das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) ist aufgefordert, künftig bei Vergabe von Fördermitteln besonders auf dieses Kriterium zu achten.

Resolution des FrauenRates NW v. 30.8.97, Dortmund

Geschäftsstelle des FrauenRates:
Julius-Doms-Str. 13, 51373 Leverkusen,
Tel./Fax: 0214-601566

Bonn

Gesetze und Gesetzentwürfe

— Das vom Bundestag am 14.11.1997 angenommene *Sechste Gesetz zur Reform des Strafrechts zur Neugestaltung und Harmonisierung der Strafrahmen* im Besonderen Teil des Strafgesetzbuches (StGB) basiert auf einem Entwurf der Koalitionsfraktion CDU/CSU und F.D.P. (13/7164) und der Bundesregierung (13/8587) sowie einer entsprechenden Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses (13/8991, 13/9064). Mit der Reform sollen Wertungswidersprüche, Ungleichgewichte zwischen den Strafen von Körperverletzungs-, Tötungs- und Sexualdelikten einerseits sowie für Eigentums-, Vermögens- und Urkundendelikte andererseits beseitigt werden.

Zu den wesentlichen Neuerungen gehört die *Strafverschärfung für schweren sexuellen Mißbrauch von Kindern*. Dies wird nicht mehr als Vergehen, sondern als Verbrechen behandelt. Der Strafrahmen liegt künftig zwischen mindestens einem und 15 Jahren Freiheitsstrafe. Einen schweren sexuellen Mißbrauch begeht z.B., wer mit einem Kind den Beischlaf vollzieht oder wenn die Tat von mehreren Tätern gemeinschaftlich begangen wird. Ebenfalls bis zu 15 Jahren Haft und eine Mindeststrafe von zwei Jahren drohen bei sexuellem Mißbrauch eines Kindes zu pornographischen Zwecken.